

Merkblatt für die **Beantragung einer Baugenehmigung**

Grundvoraussetzung für eine zügige Bearbeitung des Bauantrags sind vollständige und fehlerfreie Antragsunterlagen.

Grundsätzlich benötigen Sie für alle Baumaßnahmen wie z.B. Neubau, Erweiterung oder Umbau eine Baugenehmigung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Landshut). Ebenfalls sind Nutzungsänderungen regelmäßig genehmigungspflichtig, auch wenn damit keine Baumaßnahme verbunden ist (zum Beispiel die Änderung einer Wohnung in Büro).

Ob Ihr Vorhaben im Einzelfall genehmigungspflichtig ist, erfahren Sie in den Bauberatungsterminen. Termine vereinbaren Sie bitte unter 08741/ 305 320.

Erforderliche Unterlagen:

Dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung müssen im Regelfall v.a. folgende Unterlagen gem. BauVorIV beigelegt werden und diese müssen von einem Bauvorlageberechtigten i.S.d. Art. 61 BayBO ausgefüllt werden:

- Amtlicher Lageplan Maßstab 1 : 1000 (nicht älter als 6 Monate) mit Angabe der bestehenden und geplanten Gebäude, ihrer Abstände zu den Grundstücksgrenzen und zu bestehenden Gebäuden auf dem Baugrundstück mit Abstandsflächen
- Bauantrag und Baubeschreibung
- Bauzeichnungen im Maßstab 1 : 100, bestehend aus Grundrissen, Schnitten und Ansichten von einem Bauvorlageberechtigten i.d.R. Architekten mit allen Nachbarunterschriften
- Nachweis der Stellplätze (Berechnung und Nachweis auf dem Baugrundstück)
- GRZ-/ GFZ-Berechnung
- Anträge für sämtliche Abweichungen/ Ausnahmen und Befreiungen
- Plan mit eingezeichneter Baugrenze
- Freiflächengestaltungsplan, wo erforderlich
- Berechnung der Wohnflächen bzw. den gewerblichen Flächen und des umbauten Raumes mit Baukosten
- Geländeschnitt bei Hanggrundstücken
- Niederschlagswasserformblatt und Entwässerungsplan
- die erforderlichen Angaben über die gesicherte Erschließung, z.B. Grunddienstbarkeiten, etc.

in **dreifacher** Ausfertigung.

Die erforderlichen Unterlagen sind bei der Stadt Vilsbiburg einzureichen.

Es können weitere Unterlagen erforderlich sein. Sind mehrere Fachbehörden zu beteiligen (meist bei großen gewerblichen Bauvorhaben) empfiehlt sich, von Beginn an mehr als die vorgeschriebenen 3 Ausfertigungen des Bauantrages mit Unterlagen einzureichen.

Sämtliche Bauzeichnungen, Entwässerungspläne und Freiflächengestaltungspläne usw. sind ebenfalls als **pdf** an folgende Mailadresse zu senden: Wagner-Wiera@vilsbiburg.de

Die Bebauungspläne können Sie im Internet unter:
<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/> (Thema: Planen und Bauen)
einsehen.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:
Frau Sandra Eder
Stadtbauamt – Bauverwaltung
Tel.-Nr. 08741/ 305-320
eder@vilsbiburg.de

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art.13 und 14 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Datenschutzhinweise ergeben im Zusammenhang mit Anträgen, Vorgängen in der Bauverwaltung, Geodaten.

2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Stadt Vilsbiburg
Stadtplatz 26
84137 Vilsbiburg
Telefon: 08741 305-0
E-Mail: stadt@vilsbiburg.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter der Gemeinden des Landkreises Landshut
Veldener Straße 15
84036 Landshut
Tel.: 0871 408-2146
E-Mail: datenschutz@landkreis-landshut.de

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden zur Verwaltung von Bau- und Grundstücksdaten und Vorkaufsrechte erhoben.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Art. 6 Abs. 1 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. BauGB, BayBO, BauVorIV, BGB, GO, BauNVO

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Stadtrat
- Landratsamt Landshut
- Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Wasserzweckverbände
- Notariate
- Finanzamt (bei Bezugsfertigkeitsanzeige)

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Vilsbiburg solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) und dem Aufbewahrungsfristenverzeichnis zum Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Pflicht zur Bereitstellung von Daten:

Die Stadt Vilsbiburg benötigt Ihre Daten, um über Ihren Bauantrag entscheiden zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht abgeben, kann Ihr Antrag (Vorgänge) nicht bearbeitet werden.

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.